



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

EINGANG 18. JULI 2024

Der Landrat

PE_24_459

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

kollektiv stadtsucht GmbH
Rudolf-Breitscheid-Straße 72
03046 Cottbus

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung

Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: 03562 986-16114
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden
per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
26.06.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-25/24

Datum
16.07.2024

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hofbrennerei Zubiks, Außenstelle Glinzig“ der Gemeinde Kolkwitz/Gołkojce

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 26.06.2024) mit Planstand 13.06.2024 zum
vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der
Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme
beteiligt:

- * **Bau und Planung** - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/ Bergbau
- Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung** - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt** - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet Untere Wasserbehörde
- Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
- Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr** - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung**
- * **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem
Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungen nach BauGB.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 0000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de
unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise gern auch auf dem postalischen
Weg zu.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/**Gemeinde**/Amt

Kolkwitz/Gołkojce

0 Flächennutzungsplan

0 Bebauungsplan

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

x vorhabenbezogener Bebauungsplan

**„Hofbrennerei Zubiks,
Außenstelle Glinzig“**

0 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

30.07.2024

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dezernat I

Tel.: 03562 - 986 16114

FB Bau und Planung

Fax: 03562 - 986 16188

Heinrich-Heine-Straße 1

Bearbeiter: Herr Otto

03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Az.: 61.1-TöB-25/24



Einwendungen

keine Einwände

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen
2. Rechtsgrundlagen
3. Möglichkeiten der Überwindung

Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan folgende Hinweise:

An Hand der Begründung zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nicht ersichtlich, welche städtebauliche Intention hinter dieser Planung steht.

Zum einen wurden bereits zahlreiche Bauanträge in dieser kleinen Splittersiedlung genehmigt und bereits realisiert und zum anderen wären alle dem landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb dienende bauliche Anlagen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

Planungsrechtlich nicht zulässig war bisher lediglich die umlaufende Terrasse des neu errichteten Wohnhauses (als Ersatzneubau genehmigt). Das bedeutet, dass anscheinend der Bebauungsplan lediglich aufgestellt wird, um Baurecht für die bereits errichtete o. g. umlaufende Terrasse zu schaffen.

Sollte dies der Fall sein, könnte hierbei gegen § 1 Abs. 3 BauGB verstoßen werden, da es sich dann um eine reine Gefälligkeitsplanung handelt.

Eine Gefälligkeitsplanung ist regelmäßig dann zu bejahen, wenn sich die Gemeinde bei der Planung nicht von städtebaulichen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB motivieren lässt, sondern die Planung allein dem privaten Interesse einzelner Personen dient.

Es wird empfohlen noch einmal genau zu prüfen, aus welchen städtebaulichen Gründen dieser Bebauungsplan aufgestellt wird und dies nachvollziehbar in der Begründung zu erläutern.



Das festgesetzte Baugebiet soll anscheinend durch die private Verkehrsfläche und die Knotenlinie (Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen) in 3 Baufelder eingeteilt werden, da es drei Nutzungsschablonen gibt. Tatsächlich wird in der Planzeichnung das Baugebiet durch die Knotenlinie in fünf Gebiete geteilt, wobei zwei schmale Streifen kein Baufenster haben. Es sollte noch einmal geprüft werden, wie diese Abtrennung besser erfolgen kann. Die Erschließung des Baugebietes ist z. B. gesichert, indem die Private Verkehrsfläche lediglich Anschluss an das Baugebiet hat. Die Festsetzung einer internen Verkehrsfläche im Baugebiet ist nicht notwendig.

Die Formulierung in der textlichen Festsetzung Nr. 6 in Bezug auf die Innere Erschließung ist so nicht korrekt. Da das festgesetzte Baugebiet keinen Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche hat (von festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft umgeben) handelt es sich bei dem Bereich von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Baugebiet nicht um die innere Erschließung.

Zum o. g. Vorentwurf gibt es aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** keine Einwände. Der B-Plan dient augenscheinlich der Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit bereits errichteter baulicher Anlagen.

Folgende Hinweise sollten Berücksichtigung finden:

4.1: Art der baulichen Nutzung:

Es wird ein Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt, in dem (wortgenau) nach § 2 Abs. 2 BauNVO „der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften“ zulässig sind.

Diese können bei nur einem Wohnhaus nur sehr klein sein!

Das Gebiet stellt gemäß der Landesplanerischen Stellungnahme vom 23.02.24 eine Splittersiedlung dar und solche sind keine Siedlungsgebiete.

Folglich sind die „*der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften*“ hier nicht möglich, weil niemand versorgt werden könnte.

Sollten es geplant sein, an diesem Standort einen sogenannten Hofladen der Brennerei zu errichten, so müsste dieser mit einer konkreter zu formulierenden Festsetzung zugelassen werden; da ein solcher eher auf die aus einiger Entfernung kommenden Radfahrer o.a. Kunden abzielen würde, nicht aber auf die Versorgung der Bewohner des eigenen Wohnhauses.

4.5: Flächen für die Landwirtschaft

Die ausnahmsweise Zulassung von Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 150 m² nicht überschreiten, birgt die Gefahr, dass die Grünflächen doch nach und nach bebaut werden, was zur Vergrößerung der Splittersiedlung führen wird.

Dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Gebäude können sehr vielfältige Nutzungen aufweisen – Lagernutzung, Verkauf, u.U. auch Wohngebäude für Saisonarbeiter.

Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden – vgl. § 35 BauGB.

Lt. Landesplanerischer Stellungnahme ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern, was durch die Bebauung der Grünflächen nicht gegeben wäre.

Wenn diese Möglichkeit zusätzlicher Bebauungen bleiben soll, so sollte sie in der Nutzungsart auf z.B. Lager und auf eine Höhe und Gesamtfläche eingeschränkt werden.



Aus **denkmalrechtlicher Sicht** bestehen keine Bedenken gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Im Vorhabensbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9), bekannt. Denkmale übriger Gattungen oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Bei Auffinden von Bodendenkmalen wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder –bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt folgende Hinweise mit:

1. Den im Umweltbericht benannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen (M1, M2, V1, V2) wird zugestimmt.
2. Sollten während der Baumaßnahme Abrissarbeiten an den Gebäuden vorgenommen werden, ist der Artenschutz einzuhalten. Um Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG auszuschließen, ist das Gebäude vor Beginn der Abrissarbeiten durch eine naturschutzfachlich kundige Person eingehend auf das Vorkommen von wildlebenden und besonders geschützten Arten sowie ihrer Lebensstätten zu untersuchen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
3. Grundsätzlich sind der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Die durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.
4. Für Pflanzungen sollten Pflanzqualitäten festgesetzt und über den städtebaulichen/Durchführungsvertrag abgesichert werden. Für Bäume sollte die Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 – 14 cm und für Sträucher 2x verplanzter Strauch oder Containerware, 4 – 5 Triebe, Pflanzhöhe min. 80 – 100 cm betragen. Pflanzware mit Wurzelballen wächst im Vergleich zu wurzelnackten Gehölzen besser an und erfüllt das Ziel der Begrünung im Vergleich zu sehr jungen Gehölzen schneller. Nach erfolgter Anpflanzung ist eine Fertigstellungspflege gem. DIN 18918 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen) sicherzustellen.
5. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen. Die Gemeinde hat darüber hinaus die Aktualität ihrer Landschaftsplanung gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre



zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.

Seitens der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** gibt es für die hier geplanten Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen können erst formuliert werden, wenn konkret geplante Maßnahmen und zugehörige Unterlagen vorliegen. Diese sind in jedem Fall mit der zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es können zum jetzigen Planungsstand diesbezüglich nur allgemeine Hinweise gegeben werden:

1. Für die angegebenen Flächen sind im Kataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 29 (3) sowie § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.
2. Für die weitere Planung ist zu beachten, dass zum 01.08.2023 die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021“ in Kraft getreten ist. Die darin benannten Anforderungen an die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen oder den Umgang mit Bodenmaterialien sind zu beachten und einzuhalten.

Aus **wasserrechtlicher Sicht** bestehen keine Einwände zum vorhabenbezogenen B-Plan „Hofbrennerei Zubiks, Außenstelle Glinzig“. Es werden folgende Hinweise gegeben:

1. Das auf dem Plangebiet anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Flächen ist gemäß § 55 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ortsnah zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen. Zur Verminderung der abfließenden Niederschlagsmengen und Gewährleistung einer großflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone sollten möglichst wasserdurchlässige Befestigungsarten gewählt und die zu befestigenden Flächen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden.
2. Erdaufschlussarbeiten, bei denen auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. § 56 BbgWG einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft z. B. auch auf die Errichtung von Baugruben und Leitungsräben zu, wenn dabei grundwasserführende Schichten angeschnitten werden.



- Die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 AwSV der Unteren Wasserbehörde mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG so erfolgen, dass Gewässer- und Bodenverunreinigungen verhindert werden.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** teilt Folgendes mit:

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass durch die geplante Maßnahme landwirtschaftliche Flächen nicht betroffen sind.

Da die Gebäude bereits vorhanden sind und keine weitere Flächeninanspruchnahme vollzogen wird, gibt es aus Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft keine Bedenken zum geplanten Vorhaben.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass für eventuell notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Realisierung außerhalb des Planbereiches) keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen.

Die **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung der Außenstelle Glinzig der Hofbrennerei Zubiks. Der Landwirtschaftsbetrieb Zubiks ist auf Obstbau mit eigener Hofbrennerei spezialisiert.

Die Planung sieht die Erweiterung der bereits vorhandenen Obstanbaufläche, die Schaffung von Sozial- und Aufenthaltsräumen für Saisonarbeiter, die Schaffung von Lager- und Verarbeitungsräumen für erzeugte Produkte, die Schaffung von Unterstell- und Abstellflächen für Technik, die Schaffung und Erweiterung von Flächen für die Vermarktung erzeugter Produkte und die Erweiterung von Flächen für die Wohnnutzung am Standort vor. Dabei handelt es sich um einen Dreiseithof sowie Gartenflächen mit vereinzeltem Gebäudebestand.

Mit der Entwicklung des Standortes soll ein Beitrag zur Sicherung der Hofnachfolge und des Bestands des landwirtschaftlichen Betriebs Zubiks in der Gemeinde Kolkwitz/Gołkojce geleistet werden.

Auswirkungen auf den ÖPNV sind nicht zu erwarten.

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbetrachtung der Synergien, die sich aus dem Projekt ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** sind zum o. g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:

1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).
3. Die Abfallentsorgung ist während der Bauzeit gefahrungs- und schadungsfrei gemäß der Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – Müllbeseitigung“ (DGUV Nr. 43 und Nr. 44) und „Fahrzeuge“ (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu gewährleisten.
Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Straßensperrung/Teilspernung der Straße geplant und dadurch bedingt ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) zur Abfallentsorgung notwendig werden, sind provisorische Bereitstellungsplätze für die Leistungen der Abfallentsorgung einzurichten. Das Rückwärtsfahrverbot für ASF gilt auch in Baustellenbereichen.

Wird dies notwendig, ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in die Abstimmung zur Festlegung der Bereitstellungsplätze mit einzubeziehen. Abstimmungen sind unter Tel. 03562 – 6925 137, Fax: 03562 – 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammel- und Wertstoffbehälter als auch ggfs. Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung je nach Festlegung von den Anliegern selbst oder der bauausführenden Firma an den provisorische Bereitstellungsplätze so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

4. Die Entsorgungstage für den Restmüll, PPK, Bio und Leichtstoffe können dem gültigen Abfallkalender und der v.g. Internetanschrift entnommen werden. Sammlungen von Sperrmüll und Elektronikschrott sollten während der Bauzeit vermieden werden. Bei Bedarf sind Abstimmungen erforderlich (Kontakt Daten siehe oben).



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

5. Der Baubeginn ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, mindestens 14 Tage vorab, schriftlich anzuzeigen (Fax: 03562 6925 137, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de). Mit der Baubeginnanzeige ist ggfs. die Lage der provisorischen Bereitstellungsplätze bekannt zu geben.

Das **Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz** teilt mit, dass zu diesem Planungsvorgang keine Stellungnahme erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schröter
Fachbereichsleiterin Bau und Planung